

**Satzung der Stadt Dülmen
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die im Bebauungsplan „Kapellenweg“ Nr. 13/1
festgesetzte Immissionsschutzanlage
„Lärmschutzwand an der Bahn“
vom 10.03.2015**

Gemäß § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

- (1) Die Stadt Dülmen erhebt Erschließungsbeiträge für die im Bebauungsplan „Kapellenweg“ Nr. 13/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwand an der Bahn) nach dieser Satzung.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen in der zurzeit geltenden Fassung unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlage

- (1) Die Immissionsschutzanlage wird in Form einer Lärmschutzwand entlang der Bahn errichtet.
- (2) Art, Umfang und Lage der Lärmschutzwand ergeben sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13/1 und dessen Begründung sowie aus dem Bauprogramm.
- (3) Der Standort der Immissionsschutzanlage wird im Bereich des Brückenbauwerkes an der K 27 durch einen Gestattungsvertrag der Stadt Dülmen mit der DB Netz AG als Grundstückseigentümerin mit entsprechender Grunddienstbarkeit gesichert.

§ 3

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihr Zustand der Ausbauplanung nach § 2 Abs. 2 entspricht und die Sicherung des Brückenbauwerkes entsprechend § 2 Abs. 3 erfolgt ist.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Abrechnungsgebiet

- (1) Die durch die Immissionsschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Erschlossen sind alle Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren, unabhängig davon, ob die Lärmpegelminderung mindestens ein Vollgeschoss erfasst oder ob sie lediglich auf nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücksteilen (sogen. angeschnittene Grundstücke) eintritt. Ausgenommen sind Grundstücke, auf denen ausschließlich Garagen und Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Fläche unter Anrechnung entsprechender Nutzungsfaktoren verteilt.
- (2) Entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung/Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit | 1,25 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebauung/ Bebaubarkeit | 1,50 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit | 1,75. |

Vollgeschosse, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, bleiben bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes unberücksichtigt.

Bei lediglich angeschnittenen Grundstücken nach § 6 Abs. 2 wird die Grundstücksfläche mit 1,00 vervielfacht.

Ein Artzuschlag für gewerblich/industriell genutzte/nutzbare Grundstücke wird nicht erhoben.

(3) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke nach § 6 Abs. 2, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 7 Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um die nachstehenden Werte erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

1. mindestens 6 bis weniger als 9 dB(A)	0,25
2. mindestens 9 bis weniger als 12 dB(A)	0,50
3. mindestens 12 dB(A)	0,75

(4) Bei Teilen eines Grundstücks oder Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.